

**Benutzungsordnung
für die städtische Grillanlage "Dicke Eiche"**

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: April 1991)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Benutzungsordnung
- § 2 Kreis der Nutzungsberechtigten
- § 3 Verwaltung und Überlassung der Anlage
- § 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung
- § 5 Zufahrt
- § 6 Verhütung von Waldbränden
- § 7 Benutzung des Stromanschlusses
- § 8 Reinigung
- § 9 Ausschluss von der Benutzung
- § 10 Inkrafttreten

In Kraft getreten am 15.04.1991

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an der Grillanlage "Dicke Eiche". Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Benutzer genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Geländes werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung vom Benutzer anerkannt.

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Grillanlage steht in der Regel vom 01. Mai bis 15. Oktober jeden Jahres für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung sowie für die Durchführung von Familien- und Vereinsfeiern insbesondere den Einwohnern und Vereinen der Stadt zur Verfügung.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, die Rechte aus der Überlassung der Grillanlage auf andere Personen, Gruppen oder Vereine zu übertragen.

§ 3

Verwaltung und Überlassung der Anlage

- (1) Die Grillanlage wird vom Magistrat der Stadt Bruchköbel verwaltet. Für jede Benutzung dieser Anlage bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer entsprechenden Gestattung durch die Stadt. Dieser Antrag ist spätestens 14 Tage und frühestens 18 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme an den Magistrat -Liegenschaftsverwaltung- zu richten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Anlage besteht nicht. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Alle Benutzer der Grillanlage sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden, die der Stadt Bruchköbel durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Anlage entstehen.
- (2) Den Anordnungen der vom Magistrat beauftragten Personen hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Die Benutzer stellen den Magistrat von jeder Haftung, auch gegenüber Dritten, für alle Personen- und Sachschäden frei, die während der Benutzung der Anlage sowie ihrer Einrichtungen entstehen.
- (5) Die Anlage muss zu der in der Benutzungserlaubnis festgesetzten Zeit verlassen werden.
- (6) Es sind insbesondere zu unterlassen:
 - a) Zelten und Übernachten

- b) Moped- und Radfahren
- c) Begehen der Uferböschung
- d) Angeln ohne Erlaubnisschein
- e) Verschmutzung der Gewässer, Baden von Tieren
- f) Baden und Bootfahren
- g) Anzünden von Feuer außerhalb der Grillhütte
- h) Abbrechen von Ästen und Zweigen
- i) Fangen von Kleinlebewesen im Gelände und aus dem See

§ 5 Zufahrt

- (1) Die Anfahrt darf nur über den ausgeschilderten Weg (Waldseestraße) erfolgen. Sollen vom Benutzer zusätzliche innerörtliche Beschilderungen vorgenommen werden, ist dies nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung des Ordnungsamtes zulässig.
- (2) Es dürfen ausschließlich die Parkplätze nördlich des Neuen Friedhofes und am Sportfeld benutzt werden.
- (3) Es wird gestattet, dass maximal zwei Fahrzeuge die Zufahrt zur Grillanlage über den Pellerweg zum Parkplatz hinter dem Neuen Friedhof benutzen, um Getränke, Grillgut, Tische und Bänke an- und abzufahren. Das Befahren der Waldwege mit Fahrzeugen ist nicht gestattet.
- (4) Ein Plan aus dem die Zufahrts-, Andienungs- und Parkmöglichkeiten ersichtlich sind, ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 6 Verhütung von Waldbränden

- (1) Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden, insbesondere hat er alle Teilnehmer der Veranstaltung davon zu unterrichten und anzuhalten, dass im umgebenden Wald nicht geraucht werden darf.
- (2) Die Befuerung der gemauerten Grillanlage ist nur mit Holzkohle erlaubt. Feuer außerhalb des Grills ist verboten. Für Schäden, die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Gestattungsdauer ergeben, haftet der Benutzer.

§ 7 Benutzung des Stromanschlusses

Der in der Toilettenanlage installierte Stromanschluss darf lediglich für Geräte genutzt werden, die zur Kühlung und Zubereitung von Speisen und Getränken dienen (z. B. Bierkühlanlage, Kaffeemaschine usw.). Der Anschluss von Musikverstärkeranlagen und sonstigen Tonwiedergabegeräten wird grundsätzlich nicht gestattet.

§ 8 Reinigung

Der Benutzer ist verpflichtet, den Platz und die Toilettenanlage nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern (insbesondere Grill mit Rost bzw. Spieß). Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist die Stadt berechtigt, den Platz und die Toilettenanlage auf Kosten des Benutzers reinigen zu lassen und in Ordnung zu bringen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Magistrat der Stadt Bruchköbel einem Interessenten zukünftig die Gestattung zur Benutzung der Grillanlage verweigern.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 15. April 1991 in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren mit dem gleichen Tag ihre Gültigkeit. Die §§ 11, 12 und 13 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und der öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Bruchköbel vom 16.02.1982 bleiben unberührt.